

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihre Nachricht vom: 20.03.2017

Name/Durchwahl: Mag. Hagspiel/805115
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-12.010/0002-Pers/4/2017
Zu GZ: BKA-920.196/0001-III/1/2017

Fremdlegistik Bund, BKA, Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform; Be-gutachtung: Stellungnahme

Bezugnehmend auf den mit GZ. BKA-920.196/0001-III/1/2017 übermittelten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2017 - Bildungsreform darf wie folgt Stellung genommen werden:

Der Entwurf des vorgelegten § 207b Abs. 1 Z. 4 sieht vor, dass die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten hat, dass in der Bewerbung die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen sind.

Die vorgeschlagene Formulierung des § 207e Abs. 2 Z. 3 sieht hingegen vor, dass für die Auswahl nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht kommen, die in der Bewerbung ihre Eignung, Bewerbung und Vorstellungen im Sinne des Abs. 1 dargelegt haben und somit Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten dargestellt haben.

Somit sind diese beiden Bestimmungen insofern widersprüchlich, als in § 207b suggeriert wird, dass es sich bei der Darstellung der Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten um einen Hinweis und damit um ein Beurteilungskriterium handelt, während § 207e aus diesem Kriterium ein Ernennungserfordernis macht, das Bewerber/-innen, die dieses Erfordernis nicht erfüllen, aus dem Bewerbungsverfahren ausschließt.

Die Regelung des § 207e (Ernennungserfordernis) erscheint daher jedenfalls überschießend, erklärt doch das Dienstrecht ohnedies den achtungsvollen Umgang zur Dienstpflicht (§ 43a BDG) und ist weder dem Dienst- noch Besoldungsrecht eine unterschiedliche Behandlung der Bediensteten nach Geschlecht, etc. zu entnehmen. Abgesehen davon kennen die Bestimmungen des AusG und des BDG solche Erfordernisse nicht und stellt sich die Frage, warum diese gerade im Bildungsbereich als für notwendig erachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 27.04.2017
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Ralf Hagspiel